

Vernetzte Frauenhausarbeit – Case Management in der Frauenhilfe

Frauen, die ins Frauenhaus einziehen, suchen Aufnahme nach häufig jahrelangen Misshandlungen durch den Lebenspartner oder Ehemann. Sie befinden sich in einer psychischen Ausnahmesituation, da die Angst um ihr Leben oder die Gesundheit so stark ist, dass sie den Schritt, sich aus der gewalttätigen Situation zu lösen, wagen, und damit für sich und ihre Kinder entscheiden, das gewohnte Umfeld zu verlassen. Sie nehmen dafür vielfache Nachteile in Kauf, z.B. eine angespannte finanzielle Situation für sich und die Kinder, Gefühle der Einsamkeit durch den Verlust des Lebenspartners, an den sie sich trotz allem noch gebunden fühlt, etc.

Die Anliegen der betroffenen Frauen sind Schutz vor Misshandlung, Sicherheit für sich und die Kinder, Ruhe und Zeit, um nachdenken zu können. Es stehen zu diesem Zeitpunkt weitreichende Entscheidungen an. Die Aufgaben der Frauenhilfe sind, den Frauen den benötigten Schutz zu bieten, ihnen die Möglichkeit zu geben, Ruhe zu finden und sie bei der Bewältigung der akuten Krise beim Einzug ins Frauenhaus zu unterstützen. Im nächsten Schritt, der allerdings sehr bald nach der Aufnahme stattfinden muss, beginnt die Arbeit nach außen: die Vermittlung von Hilfen, die

innerhalb des Frauenhauses nicht angeboten werden. Ein wichtiges Phänomen der Beratungsarbeit im Frauenhaus zeigt sich hier: Die unterschiedlichsten Probleme der Frauen stehen gleichzeitig an und erste Schritte zur Bewältigung müssen umgehend eingeleitet werden. Dies gilt nicht nur für die ersten Tage und Wochen des Frauenhausaufenthaltes, sondern ist grundsätzlich zu beachten.

Frauen im Frauenhaus befinden sich im Übergang. Sie überschreiten wichtige Schwellen auf ihrem Lebensweg. So lösen sie sich aus dem Schockzustand, in dem sie in der Frauenhilfe angekommen sind, die Lähmung weicht dann dem Schmerz über Verlust und Trennung, die Frauen beginnen zu sortieren, Verantwortung für ihren Weg zu übernehmen und gehen einen weiteren Schritt über eine Schwelle in einen neuen Abschnitt.

Hier wird in der psychosozialen Beratung die erste Bewältigung der Folgen der Gewalterfahrungen unterstützt. Frauen leiden nach der Trennung von ihrem gewalttätigen Partner häufig unter Albträumen und Schlaflosigkeit, geplagt von Selbstzweifeln und Schuldgefühlen.

In der Beratung wird die erlebte Gewalt und deren Hintergründe bearbeitet, die eigenen Stärken werden be-

wußt gemacht und gefördert. Die sozialen Kompetenzen, die teilweise durch jahrelange Mißhandlungsbeziehungen mit menschenverachtender Kontrolle durch den Partner verkümmert sind, werden gestärkt. Es ist ein wesentliches Ziel, die Frauen zu stabilisieren und dabei zu unterstützen, Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes Leben in oder außerhalb der Beziehung zu entwickeln.

Auf den ersten Blick scheint die Frauenhausarbeit eine einsame, ghettoisierte Arbeit zu sein; die Arbeit im Wohnbereich von Menschen, die sich verstecken und relativ isoliert von der Öffentlichkeit leben müssen. Dies bedeutet dann z.B. für eine Mitarbeiterin im Frauenhaus, dass sie selbst AnruferInnen aus anderen sozialen Einrichtungen am Telefon keine Auskunft geben darf, ob eine Frau tatsächlich im Haus wohnt. Die Anonymität ist wichtig, um den Schutz der Klientin zu gewährleisten.

Im Gegensatz zu der Annahme, Frauenhausarbeit sei Ghettoarbeit, ist sie in hohem Maße vernetzt. Von Anfang an sind Kooperationskontakte zu Ämtern, Behörden und diversen Fachstellen nötig: Existenzsichernde Maßnahmen müssen eingeleitet werden, evtl. werden Dolmetscherinnen benötigt, rechtliche Fragen zu Trennung, Scheidung und Sorgerecht stehen an,

ein Schulwechsel für die Kinder soll organisiert werden und weitere soziale Problemlagen, die sich als Sekundärproblematik aus der Trennung vom Ehemann ergeben, müssen in Kooperation mit den zuständigen Stellen bearbeitet werden. Weiterhin wird durch die unverzichtbare Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Ämtern ein Netz geknüpft, das die Frau auch nach dem Aufenthalt im Frauenhaus zu ihrer Unterstützung nützen kann. Je mehr Bewohnerinnen des Frauenhauses andere soziale Institutionen nutzen, je mehr zusätzliche Unterstützung und Ämterkontakte sie benötigen, desto mehr Kooperationskontakte stellt die Mitarbeiterin her. Diese werden aufrechterhalten und gepflegt. Unsere interne Erhebung hat ergeben, dass in der Frauenhausberatung mit über 40 Institutionen, Behörden und VertreterInnen verschiedener Berufsgruppen kooperiert wird. Frauenhausarbeit bedeutet im Grunde Case Management. Nach Louis Lowy beschreibt der Begriff Case Management eine Methode der Sozialen Arbeit, die KlientInnen "... in koordinierter Weise Dienstleistungen zugänglich..." macht, "... die von ihnen zur Lösung von Problemen und zur Verringerung von Spannungen und Stress benötigt werden."¹ Löcherbach und Ningel verorten das Konzept des Case Managements

¹ Lowy, 1988, S. 31

ebenfalls in die Methodenlehre der Sozialen Arbeit und definieren als Besonderheit des Case Managements "...die Abkehr von der Leitidee der Sozialen Arbeit, dass sich ein einzelner Professioneller einem einzigen Klienten widmet."² In Abgrenzung zur Maxime "alle Hilfe aus einer Hand" hat das Case Management zum Ziel, unterschiedliche soziale Dienste aktiv in den Hilfeprozess einzubeziehen. Außerdem bedeutet Case Management, strukturiert die zur Problembewältigung erforderlichen Schritte sinnvoll zu organisieren und zu steuern. Weitere Ziele nach Lowy sind, zeitliche und räumliche Kontinuität der Versorgung zu gewährleisten und Ressourcen, die für die einzelnen Problemlagen geeignet sind, zu erschließen. "Case Management verschafft den Menschen, die darauf angewiesen sind, den Zugang zu den verschiedenen Diensten und Einrichtungen, macht ihre Leistungen erreichbar. Es baut vorhandene Barrieren ab, die den Zugang erschweren oder verhindern."³

Das Case Management unterteilt sich in folgende Phasen:

1. Einstieg, Einschätzung
2. gezielter und geplanter Einsatz der Dienstleistungen, Ausführung
3. Kontrolle und Evaluati-

² Löcherbach/ Ningel, 2001, S. 14

³ Lowy, 1988, ebd.

on⁴

Diese Phasen gelten für den Prozessverlauf im Frauenhaus gleichermaßen. Beim Einstieg in die Beratungsarbeit mit einer neu aufgenommenen Frau verschafft sich die Mitarbeiterin des Frauenhauses einen Überblick über deren Situation. Sie klärt sowohl, welche existenzsichernden Maßnahmen als auch welche Angebote im psychosozialen Bereich nötig sind. Zu berücksichtigen ist, dass Frauen auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben einen weiten Weg voller Spannungsfelder gehen. So ist die Frau, die sich von ihrem sie misshandelnden Partner trennt, einer Atmosphäre von Vorbehalten und Vorurteilen, teilweise offen geäußert, ausgesetzt: Werden ihre Berichte von der erlebten Gewalt geglaubt? Oder behält ihr Partner doch Recht, der sie vorgewarnt hat: Dir wird niemand glauben. Sie steht in einem Spannungsfeld unterschiedlicher und widersprüchlicher Erwartungen: Als sie noch mit ihrem Partner in der Gewaltbeziehung lebte, stand die Frage im Raum, warum sie sich denn nicht trenne und sich so etwas gefallen ließe. Jetzt, nach der Trennung, werden die von ihr erlebten Mißhandlungen bagatellisiert und die "Rechtmäßigkeit" dieser Trennung in Frage gestellt. Ihre Selbstzweifel verstärken sich dadurch und der

⁴ vgl. Lowy, 1988

von ihr eingeschlagene Weg wird behindert oder gar unterbrochen.

Eine Migrantin hat ein weiteres Spannungsfeld zu bewältigen: Von ihr wird erwartet, dass sie sich in die deutsche Gesellschaft integriert. Integration bedeutet "sichtbar sein" in einer Gesellschaft, offen in ihr und mit ihr zu leben. Dagegen steht die aktuelle Lebenssituation der von Beziehungsgewalt betroffenen Migrantin: Sie muss sich verstecken, im Schutzhaus leben, möglichst unsichtbar sein, um Sicherheit vor den Bedrohungen und den Misshandlungen ihres Ehemannes zu haben.

Solche Spannungsfelder bewirken die spezifischen Problemlagen der von Männergewalt betroffenen Frauen, die in der psychosozialen Beratungsarbeit zu beachten sind. Sie spielen ebenfalls in den Kontakten mit anderen Institutionen eine wichtige Rolle. Dabei wird von den Beraterinnen immer wieder auf die Dynamik einer Gewaltbeziehung hingewiesen und die aktuelle Situation und die aktuellen Handlungen der Klientin in diesen Zusammenhang gestellt. Zu der Verstrickung in eine Misshandlungsbeziehung gehört häufig auch, dass die Fähigkeit Entscheidungen zu treffen, eingeschränkt ist.

Getroffene Entscheidungen werden wieder verworfen. Gerade die deutliche Ambivalenz gegenüber dem ehemaligen Partner, Überlegungen zur Rückkehr zu

ihm - in der Hoffnung auf seine Veränderung, mit dem Wunsch nach einer klassischen Familiensituation für die Kinder - sind feldtypisch. Sie sind keinesfalls zu interpretieren als Zeichen dafür, dass Gewalt in der Paarbeziehung doch keine Rolle spiele oder gar, dass der Mann keine Gewalt ausgeübt habe. Ebenso gilt dies für Annäherungen zwischen der Frau und dem Mann, sei es per Telefon oder bei Treffen zur Gestaltung des Umgangs der Kinder mit ihrem Vater, die aus eingespielten Verhaltensmustern resultieren: Wenn ich freundlich zu ihm bin, tut er mir nichts; wenn er jetzt so nett zu mir ist, passiert nichts Schlimmes, vielleicht liebt er mich doch, Vorsicht, ich kenne diesen Blick, da gebe ich lieber nach... . Wir wissen aus der Traumaforschung und aus Beschreibungen des „Stockholm-Syndroms“, dass die Verbündung des Opfers mit dem Täter eine wichtige Überlebensstrategie in Bedrohungssituationen ist.

Für die Mitarbeiterin in ihrer Rolle als Beraterin und Unterstützerin sowohl für die lebenspraktische Organisation als auch für die psychische Extremsituation der Frau ergibt sich ein weiteres Spannungsfeld. Durch die erlebte Gewalt sind Frauen oft so stark traumatisiert, dass sie sich wie gelähmt fühlen und eine Zeitlang nicht oder nur sehr schwer in der Lage sind, wichtige organisatorische

Dinge, wie z.B. Gänge zu Ämtern, zu bewältigen. Die Beraterin sieht auf der einen Seite die Notwendigkeit der Erledigung, andererseits aber auch, dass die Frau zu diesem Zeitpunkt die Anforderung nicht erfüllen kann. Dadurch ist es wiederum erforderlich, mit den beteiligten Institutionen oder Ämtern in Verbindung zu treten, die Situation zu beschreiben und zu erklären. Die oben beschriebenen Verknüpfungen mit anderen Fachstellen ergeben sich hauptsächlich in der Phase der Ausführung. Hier hat die Beraterin die Aufgabe, die notwendigen Hilfen zu vermitteln, weiterhin den Überblick zu behalten und die verschiedenen Dienstleistungen zu koordinieren. Ein wichtiges Prinzip dieser Arbeit ist die Parteilichkeit der Beraterin für die Frau. Lowy bezeichnet dieses Prinzip in seinen Ausführungen zum Case Management als Anwaltschaft für den Klienten⁵. Für uns bedeutet das, die Gewalterfahrungen der Frau nicht in Zweifel zu ziehen, ihr zu glauben und in Kontakten mit anderen Einrichtungen immer wieder auf die erlebte Gewalt und die Auswirkungen eines Lebens in Angst hinzuweisen. In unserer Beratungsarbeit beziehen wir die Frau das Case Management mit ein: Ihre individuellen Ressourcen werden abgeklärt und ihr persönliches Umfeld auf Einsetzbarkeit überprüft.

⁵ vgl. Lowy, 1988, S. 36

Hier wird ein Ansatzpunkt des klassischen Case Managements deutlich, der kaum in die Frauenhausarbeit zu transferieren ist: Es ist nicht oder nur in bedingtem Maß möglich, das bisherige Umfeld als natürliches Netzwerk und als Hilfequelle zu nutzen. Um es überhaupt nutzen zu können, muss die Klientin sehr genau abwägen, damit sie ihre Sicherheit nicht gefährdet. Dazu kommt noch ein weiterer Aspekt: Häufig hat der gewalttätige Mann im Laufe der Zeit z. B. durch systematische Kontrolle bis hin zum Einsperren alle sozialen Kontakte verhindert, so dass kaum mehr persönliche Beziehungen vorhanden sind. In jedem Fall wird die Klientin entscheiden, welche Angebote sie annimmt und in welcher Form sie Unterstützung von ihrem bisherigen oder auch vom neu dazu gewonnenen Umfeld im Frauenhaus bekommen möchte.

In der sich an die Ausführung anschließende Phase „Kontrolle und Evaluation“, geht es um die Überprüfung des Prozessverlaufs und eine erneute Einschätzung der Situation der Klientin. Es ist die Frage zu stellen, ob der eingeschlagene Weg noch angemessen ist, ob die vermittelten Hilfen den Unterstützungsbedarf abdecken oder ob Kurskorrekturen nötig sind. In der praktischen Arbeit zeigen uns die Frauen in Beratungsgesprächen oder im Anschluß daran oft sehr deutlich, ob der Verlauf mit ihren persönli-

chen Lebenslagen übereinstimmt. Falls nicht, wird die vermittelte Hilfe nicht angenommen, die Frauen gehen nicht zu vereinbarten Terminen bei anderen Einrichtungen oder nur für sehr kurze Zeit und überlegen es sich dann wieder anders.

Hier spiegelt sich einerseits der ambivalente Gefühlszustand wieder, andererseits bedeutet es vielleicht auch, dass zu diesem Zeitpunkt eine andere Hilfe eingesetzt werden muß, um der Klientin die Überschreitung weiterer Schwellen zu ermöglichen. Die nacheinander gestellten Phasen sind weder im klassischen Case Management-Prozess nach Lowy noch in der praktischen Frauenhausarbeit als chronologisch nacheinander ablaufende Phasen zu verstehen. Vielmehr findet der dargestellte Prozess nicht linear, sondern in Zyklen statt.

Das Ende des Case Managements im Frauenhaus vollzieht sich normalerweise mit dem Auszug der Frau, die im günstigen Fall genügend angebunden ist an ambulante Stellen, um alleine zurecht zu kommen. Gleichzeitig machen wir das Angebot der nachgehenden Beratung, die von Klientinnen oftmals noch über einen längeren Zeitraum hinweg genutzt wird, in immer größeren zeitlichen Abständen. Lowy hält es für „... wünschenswert, dass der Sozialarbeiter mit den Klienten, für die das Case Management beendet ist, in einem losen Kontakt verbleibt,

damit eine Verbindung rasch wiederhergestellt werden kann, sobald sich dies als notwendig erweist....“⁶ Diesem Grundsatz entsprechen wir mit dem Angebot der nachgehenden Beratung.

Judith Bader

Literatur:

Löcherbach, P. / Ningel R.: Case Management im Team. In: Sozialmagazin, 26. Jg. 2001, Weinheim

Lowy, L.: Case Management in der Sozialarbeit. In: Mühlfeld, C. / Oppl, H. / Weber-Falkensammer, H. / Wendt, W.R. (Hrsg.) Brennpunkte Sozialer Arbeit. Schriftenreihe für Studierende, Lehrer und Praktiker. soziale Einzelhilfe. Frankfurt a. Main: Diesterweg

⁶ ebd., S. 37

Vernetzte Frauenhausarbeit – Beispiele aus unserer Praxis

Mit den folgenden anonymisierten Fallbeschreibungen stellen wir dar, mit welchen Kooperationskontakten bei den unterschiedlichen Problem- und Lebenslagen der Frauen (mit ihren Kindern) gearbeitet wird. Sie geben einen Einblick in unsere praktische Beratungsarbeit.

Frau G.

Frau G. lebte gemeinsam mit ihren drei Söhnen im Alter von 14, 11 und 7 Jahren seit Herbst 1999 im Haus der Frauenhilfe München. Sie war nach 15 Ehejahren, in denen sie von ihrem Mann gedemütigt und körperlich misshandelt wurde, ins Haus der Frauenhilfe München geflüchtet. Vorausgegangen war ihrer Flucht eine massive Gewaltattacke ihres Mannes, bei der ihr mehrere Rippen gebrochen worden waren. Frau G. flüchtete zunächst mit ihren drei Söhnen zu einer Verwandten, konnte dort aufgrund der beengten Wohnverhältnisse aber nur kurze Zeit überbrücken, bis im Frauenhaus ein Platz für

sie und ihre Kinder frei geworden war. Bei ihrem Einzug zeigte sich Frau G. sehr verstört und verängstigt. Wochenlang litt sie an Schlaflosigkeit, Panikattacken und Unruhezuständen. Die Söhne verhielten sich

weitgehend selbständig, wobei der 14-jährige viele Betreuungsaufgaben für

seine jüngeren Geschwister übernahm.

Mit Hilfe ihrer Beraterin und durch deren Kontaktaufnahme mit den wichtigsten *Kooperationspartnern* konnte sich Frau G. allmählich wieder stabilisieren und später eigenständige Schritte zu ihrer Existenzsicherung übernehmen.

Zur Sicherung ihres Lebensunterhalts und dem ihrer Kinder sprach Frau G., wie jede Bewohnerin des Frauenhauses, unmittelbar nach Einzug beim zuständigen *Sozialamt* vor. Anschließend erfolgte die polizeiliche Anmeldung mit Adressensperre bei der *Meldestelle* des Kreisverwaltungsreferats. Bei der *Polizei* erstattete Frau G. Straf-

anzeige gegen ihren Ehemann wegen Körperverletzung. Frau G. wählte sich eine kompetente *Rechtsanwältin* aus, die sie im Sorgerechts- und Scheidungsprozeß gegen ihren Ehemann vertreten würde. Beim *Jugendamt* München musste Frau G. Unterhaltsvorschuß beantragen, da der Ehemann zu keinerlei Unterhaltszahlungen, weder für seine Frau noch für seine drei Kinder, bereit war. Zahlungsaufforderungen würden zu einem späteren Zeitpunkt auf behördlichem Wege an

ihn herangetragen werden. Bei der *Bank* musste Frau G. ein eigenes Konto eröffnen. Die *Kindergeldkasse* wurde angeschrieben, damit das Kindergeld in Zukunft

nicht mehr auf das Konto des Mannes, sondern auf ihr Konto überwiesen werden konnte. Bezüglich des Scheidungsantrags wurde vom Gericht der regional zuständige *Allgemeine Sozialdienst* eingeschaltet, um eine Stellungnahme zur Trennungssituation der Frau und der Kinder abzugeben. Für alle drei Kinder wurde eine Umschulung notwendig, da die vorherigen *Schulen* zu weit vom jetzigen Wohnort entfernt lagen. Im Kinderbereich des Frauenhauses erhielten sie Hausaufgabenhilfe und andere *pädagogische Förderung* in Einzel- und Gruppenangeboten. *Heilpädagogische Einzelförderung* erhielten die beiden 7- und 11-jährigen zuerst innerhalb, später in einer *kindertherapeutischen Einrichtung* außerhalb des Hauses. Für den 14-jährigen musste nach einer Übergangszeit von 3 – 6 Monaten eine geeignete *Möglichkeit zur Fremunterbringung* gefunden werden, da männliche Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren aufgrund der Altersbegrenzung des Hauses nur übergangsweise in der Frauenhilfe aufgenommen werden können. Eine Unterbringungsmöglichkeit bei einer Gastfamilie konnte mit Hilfe des *Allgemeinen Sozialdienstes* bzw. des *Jugendamts* gefunden werden. Aufgrund hoher Verschuldung durch die mit dem Ehemann gemeinsam unterzeichneten Kreditverträge musste Frau G. eine *Schuld-*

nerberatung in Anspruch nehmen. Beim *Wohnungsamt* stellte Frau G. Antrag auf eine Sozialwohnung. Eine Wohnung von geeigneter Größe für sich und die Kinder konnte sie aufgrund der gespannten Situation auf dem Münchener Wohnungsmarkt erst nach einem knappen Jahr beziehen. Zur gesundheitlichen Stabilisierung musste Frau G. regelmäßig ambulante *Arzt- und Krankenhaustermine* wahrnehmen. Zur seelischen Stabilisierung nahm Frau G., neben den regelmäßigen Beratungsgesprächen innerhalb der Frauenhilfe, zusätzlich die fachliche Hilfe einer *Therapeutin* außerhalb des Hauses in Anspruch. Gegen Ende ihres Frauenhausaufenthalts meldete sich Frau G. beim *Arbeitsamt*, um ihre Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zu klären. Frau G. hatte keinen Beruf erlernt, über eine Ausbildungsfiananzierung durch die Behörden sollte zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Sobald Frau G. wusste, wann sie ihre eigene Wohnung beziehen konnte, wurde sie von ihrer Beraterin an den *zuständigen ASD des neuen Wohnorts* vermittelt. Von dort aus bekam sie eine *Ambulante Erziehungshilfe*, die ihr in der ersten Zeit des selbständigen Wohnens mit Rat und Tat, insbesondere bei der Erziehung der Kinder, zur Seite stehen sollte.

Frau Z.

Frau Z., 56 Jahre, Griechin mit deutschen Paß, verließ ihren Mann nach 30 Ehejahren. Die beiden erwachsenen Kinder hatten das Elternhaus bereits verlassen. Sie berichtete von den langjährigen Misshandlungen durch den Ehemann, ständigen Psychoterror und massiven Drohungen. Die Situation hatte sich mit dem Auszug der Kinder immer mehr verschlimmert.

Der Unterstützungsprozess für Frau Z. umfasste vor allem die Bewältigung der prekären existentiellen Situation. Nach Einzug in das Frauenhaus wurde sie vom *Sozialamt* informiert, dass sie Sozialhilfe nur auf Darlehensbasis erhalten würde, da sie Miteigentümerin des schuldenfreien Hauses war. Das Haus bewohnte sie bis zum Zeitpunkt der Trennung mit ihrem Ehemann gemeinsam. Die Kosten für ihre *Rechtsanwältin* musste sie aus demselben Grund alleine tragen. Es wurde ihr keinerlei staatliche Unterstützung in Form von Prozesskosten- oder Beratungshilfe zuteil. Frau Z. musste ihren Lebensunterhalt während der Dauer ihres Frauenhausaufenthalts weitgehend von Ersparnissen bestreiten. Bei ihrer Vorsprache im *Arbeitsamt* wurde ihr nahegelegt, dass sie in ihrem Alter von 56 Jahren als nicht mehr vermittelbar galt. Durch Eigeninitiative fand sie eine Ausahilfstätigkeit von einigen Stunden pro Woche, so dass sie ihren Lebensunterhalt

etwas aufbessern konnte. Die Antragstellung beim *Wohnungsamt* auf eine Sozialwohnung war Frau Z. nicht möglich aufgrund des gemeinsamen Wohneigentums. Seitens des Anwalts des Ehemannes wurde ihr eine gemeinsame Nutzung des Wohnraums vorgeschlagen. Frau Z. fühlte sich außerstande, diesem Vorschlag nachzukommen, wusste sie doch, dass sie, mit ihrem Mann unter einem Dach, dessen Schikanen weiterhin ausgesetzt sein würde. Die Wohnungs- bzw. Zimmersuche auf dem freien Wohnungsmarkt in München verlief zunehmend aussichtsloser für Frau Z. Wegen ihres leichten sprachlichen Akzents wurde sie von *Vermietern* häufig bereits bei der telefonischen Kontaktaufnahme abgelehnt. Kam es schließlich doch das eine oder andere Mal zu einem persönlichen Kontakt mit dem Vermieter, so konnte sie keinerlei finanzielle Sicherheiten anbieten, da die Unterhaltsberechnungen im Rahmen des Scheidungsverfahrens noch lange nicht abgeschlossen waren. Zum Ende des Jahres zeichnete sich für Frau Z. endlich eine Alternative zum Frauenhaus ab. Von einem Mitglied einer *griechisch-orthodoxen Kirchengemeinde*, in der Frau Z. einige Jahre aktiv mitgearbeitet hatte, war ihr ein kleines Zimmer angeboten worden, allerdings außerhalb der Stadt und nicht im S-Bahn-Bereich. Als vorübergehende Wohnmöglich-

keit nahm Frau Z. das Angebot an.

Frau P.

Frau P. wohnte seit Januar 2000 in der Frauenhilfe. Sie ist 22 Jahre alt, Deutsche, hat keine Kinder, ist seit einem Jahr verheiratet und berufstätig als Versicherungskauffrau. Seit der Heirat war der Ehemann gewalttätig. Frau P. litt täglich unter Beleidigungen, Beschimpfungen und Anschreien und mehrmals monatlich unter den körperlichen Angriffen. Herr P. war spielsüchtig (Spielautomaten, Wettbüros etc.) und verschuldete die Familie. Frau P. litt unter Schlaflosigkeit, war nervös und unkonzentriert am Arbeitsplatz. Nach einem heftigen Gewaltangriff ihres Mannes flüchtete sie zu ihrer Freundin und von dort aus, nach ca. zwei Wochen Wartezeit, in die Frauenhilfe. Bei Einzug befand sich Frau P. in folgender Lage: Sie hatte starke Schmerzen im Bereich des Brustkorbes, ihre körperlichen und seelischen Kräfte waren stark geschwächt. Von ihrem Abteilungsleiter kamen erste Hinweise wegen unzureichender Leistungen. Es bestand die Gefahr, dass Herr P. das gemeinsame Konto weiter verschulden wird. Hilfe erhielt sie in ihrem Bekanntenkreis in begrenztem Maße von einer Freundin; die Kolleginnen von Frau P. wussten nicht, was passiert war und sollten nicht zur Hilfe herangezogen werden. Frau P. hatte

den Wunsch, sich von ihrem Mann zu trennen und eine eigene Wohnung zu finden. Mit Unterstützung ihrer Beraterin hatte Frau P. folgende Schritte zu bewältigen: Sie musste zum *Arzt* gehen, damit die Verletzungen wie Prellungen und eine angebrochene Rippe untersucht und attestiert werden. Frau P. sprach beim *Sozialamt* vor und meldete sich mit Adressensperre bei der *Meldestelle* an. Verhandlungen mit der *Bank* waren nötig, um Frau P. aus dem verschuldeten Konto zu entlassen. Diese gestalteten sich schwierig, die Bank wollte das Konto nicht ohne die Einwilligung von Herrn P. auf dessen Namen führen. Es wurde jedoch eine Sperre des Kontos erreicht, so dass Frau P. nicht für weitere Schulden des Ehegatten haften musste. Um einen Überblick über die Schuldsituation und ihre mögliche Regelung zu erhalten, vermittelte die Beraterin sie an eine *Schuldnerberatungsstelle*, die aber einen Termin erst in drei Monaten geben konnte. In der Zwischenzeit mußte die Beraterin mit den *Gläubigern* verhandeln. Mit dem *Arbeitgeber* sprach die Beraterin in Abstimmung mit Frau P. wegen ihrer Arbeitsunfähigkeit und einer möglichen Versetzung in eine andere Filiale des Unternehmens. Herr P. war seiner Frau bis zur Arbeit gefolgt, sie war aufgrund seiner ernstzunehmenden Drohungen gefährdet. Leider war ein Filialwechsel

erst in einem dreiviertel Jahr in Aussicht. Die Freundin von Frau P. begleitete sie die erste Zeit auf dem Weg zur und von der Arbeit. Später ging sie mit den Kolleginnen bis zur S-Bahn. Frau P. wollte eine *Therapie* beginnen. Mangels freier Plätze bei geeigneten Fachkräften nahm sie zunächst die Hilfe einer *psychosozialen Beratungsstelle* in Anspruch. Eine *Anzeige* gegen den Ehemann wegen Körperverletzung, Nötigung u.a.m. wurde angeraten. Frau P. hatte als Folge der Traumatisierung Schwierigkeiten, sich an die Gewalttaten zu erinnern und befürchtete Repressalien des Ehegatten. Die Anzeigenerstattung wurde verschoben. Für den Scheidungsantrag beim *Familiengericht* beantragte eine *Rechtsanwältin* Prozesskostenhilfe. Dem Antrag wurde stattgegeben mit der Option, dass Frau P. die Kosten der Scheidung in monatlichen Raten von DM 60,- an die Staatskasse zurückzahlen hat. Die gemeinsame Ehwohnung war eine Dienstwohnung, die dem Arbeitgeber von Herrn P. gehörte. Einen Anspruch auf Beantragung einer Sozialwohnung beim *Wohnungsamt* hatte Frau P. aufgrund ihres Einkommens als Versicherungsangestellte nicht. Sie musste auf dem freien Wohnungsmarkt suchen und sprach bei mehreren *Wohnungsbaugesellschaften* vor. Ihre berufliche Position und die Kinderlosigkeit wirkten begünstigend. Nach intensiver Suche

erhielt sie im März eine Wohnung zum 15. Mai.

Frau C.

Frau C. wohnt seit Februar 2000 in der Frauenhilfe, sie ist 25 J. alt, Türkin, hat zwei Söhne im Alter von 1,5 und 5 Jahren, ist seit 6 Jahren verheiratet. Seit zweieinhalb Jahren ist sie in Deutschland mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis. Sie kam zusammen mit dem Sohn im Rahmen der Familienzusammenführung zu ihrem bereits in Deutschland lebenden Ehemann. Der Ehemann übte Psychoterror aus, isolierte seine Frau von der Außenwelt und seit Geburt des zweiten Kindes wandte er gegen sie wöchentlich extreme, folterartige körperliche Gewalt an. Er schlug auch das Neugeborene. Nach knapp 2 Jahren gelang ihr die Flucht zusammen mit den beiden Kindern. Sie wurde von der Polizei aufgegriffen, übernachtete bei der Bahnhofsmission, wurde von dort in eine Pension vermittelt und kam dann in die Frauenhilfe. Frau C. befand sich bei Einzug in folgender Situation. Aufgrund der Misshandlungsbeziehung war sie sozial völlig isoliert; sie konnte kein Deutsch sprechen; alltägliches wie Rolltreppfahren, S-Bahnfahren etc. waren ihr fremd; sie litt unter Schlaflosigkeit, Alpträumen und war am Rande ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit. Der fünfjährige Junge litt deutlich unter den Folgen der erlittenen Gewalt, war ein sehr zu-

rückgezogenes Kind mit plötzlichen Wutausbrüchen und Bettnässer. Beide Kinder wachten nachts oftmals weinend auf. Ein unterstützendes soziales Netz hatte Frau C. nicht.

Frau C.'s Anliegen waren Schutz und Sicherheit, Ruhe, Trennung vom Ehemann und sich ein eigenständiges Leben aufbauen zu wollen. Der Prozeß der Unterstützung gestaltete sich grundsätzlich für alle Beteiligten langwierig und kompliziert, da für jedes Gespräch eine *Dolmetscherin* hinzugezogen werden mußte und Frau C. aufgrund der fehlenden Deutschkenntnisse nichts alleine erledigen konnte. Für den Antrag auf Kostenübernahme und Hilfe zum Lebensunterhalt beim *Sozialamt* und die Anmeldung und Adressensperre beim *Meldeamt* konnte die Beraterin eine *Mitbewohnerin* finden, die Frau C. begleitete, mit ihr die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel übte und für sie übersetzte. Frau C. und ihre Kinder mußten regelmäßig zum *Arzt*; für den Erstkontakt dort mußte eine *Dolmetscherin* engagiert werden. Die Kontakte zum *Jugendamt* (Unterhaltsvorschuß), zur *Kindergeldkasse* und zum *Wohnungsamt* wurden von der Beraterin hergestellt. Die *Erziehungsgeldstelle* wurde angeschrieben, damit die Zahlungen an den Ehemann gestoppt werden und künftig auf das Konto der Ehefrau gehen. Zu diesem Zweck mußte bei der *Bank* ein Spargbuchkonto für

Frau C. eingerichtet werden. Nach etwa sechs Wochen Aufenthalt in der Frauenhilfe leitete das *Ausländeramt* aufenthaltsbeendende Maßnahmen ein. Die beauftragte *Rechtsanwältin* verlangte für ihre Tätigkeit Vorauszahlung, die mit Spendenmittel ermöglicht wurde. Die Beraterin hatte ständigen Kontakt zur *Rechtsanwältin* zu halten, um Ergebnisse aus den Beratungsgesprächen (mit *Dolmetscherin*) oder Vorkommnisse beim *Ausländeramt* zu übermitteln, die eventuelles weiteres Handeln der *Rechtsanwältin* erforderten. Nach erster Stabilisierung konnte die Beraterin Frau C. zur Kontaktaufnahme bei einer *Beratungsstelle für Migrantinnen* ermutigen, um in Einzelgesprächen mit muttersprachlicher Psychologin Unterstützung zu erfahren. Frau C. war mit der Betreuung ihrer beiden Kinder überfordert. Zunächst erhielt sie Hilfe von den türkischen *Mitbewohnerinnen* in ihrer Wohngruppe und ging später zu einer *Mutter-Kind-Gruppe* in einem *Stadtteilprojekt für Migrantinnen*. Der ältere Junge besuchte den *Kindergarten* der Frauenhilfe und nutzte deren *pädagogische Förderung*. *Heilpädagogische Einzelförderung* erhielten beide Kinder in der Frauenhilfe. Der ältere Junge wurde an einen *Kinder- und Jugendpsychologen* vermittelt. Nach etwa acht Monaten seit Einzug entschied sich Frau C. für den Scheidungs-

antrag beim *Familiengericht* und beauftragte ihre *Rechtsanwältin*, ihr wurde Prozesskostenhilfe gewährt. Eine neugewonnene türkische Freundin und ehemalige Mitbewohnerin begleitete sie, um zu übersetzen. Der *ASD* mußte für seine Stellungnahme an das Gericht zum Antrag auf Sorgerecht der Mutter mit beiden Elternteilen sprechen, wobei der Ehemann kein Interesse zeigte und zu den Terminen nicht erschien. Frau C erhielt das alleinige Sorgerecht. Scheidung war im Februar 01. Seit April 2001 besucht Frau C. einen *Sprachkurs* mit Kinderbetreuung. Herr C. hat Besuchsrecht für seine Kinder beantragt; zusammen mit dem *ASD*, dem *Kindertherapeuten* und der *Heilpädagogin* wird zu prüfen sein, ob ein *begleiteter Umgang* dem Kindeswohl dient. Frau C. wohnt noch in der Frauenhilfe; nach Abschluß des Sprachkurses ist zu klären, welche *Qualifizierungsmöglichkeiten* mit dem Ziel der *Arbeitsaufnahme* für Frau C. geeignet sind. Die Beraterin wird im Einverständnis mit Frau C. gemeinsam mit dem zuständigen *ASD* initiieren, dass sie bei Auszug eine *sozialpädagogische Familienhilfe* erhalten wird.

Heike Maeter, Renate Steinfeld

Vernetzte Frauenhausarbeit – KooperationspartnerInnen

PartnerInnen	Frau G.	Frau Z.	Frau P.	Frau C.
Sozialamt	•	•	•	•
Meldestelle	•	•	•	•
Wohnungsamt	•	•	•	
Rechtsanwälte	•	•	•	•
Familiengericht			•	•
Polizei			•	
Strafgericht				
ASD	•			
Jugendamt	•			•
Kindergeldstelle	•			•
Erziehungsgeldstelle				•
Begleiteter Umgang				
Schulen	•			
Kindergärten				
Horte				
Krippen				
heilpädagogische Einrichtungen	•			•
Kinder- u. Jugendangebote der Frauenhilfe	•			•
heilpädagogische Förderung der Frauenhilfe	•			•
Banken	•		•	•
Kreditinstitute				
Schuldnerberatung			•	
Ärzte	•		•	
Krankenhäuser	•			
Psychosoziale Beratung			•	
Therapieangebote	•			
Paarberatung				
Vermieter			•	
freier Wohnungsmarkt		•		
Außenwohnung FH				
Frauenhäuser (wgn. Wechsel)				
Mutter-Kind-Einrichtung				
Arbeitsamt	•	•		
Arbeitsstelle			•	
Ausbildungsstelle				
Ausländeramt				
DolmetscherInnen				•
Sprachschulen				•
Beratungsstelle f. Migrantinnen				•
Soziokulturelle Projekte				
Amt f. interkulturelle Zusammenarbeit				
Kirchl. Gemeinde/Einrichtung		•		